

BE_ZIVILSTRAF BK 2022 185 vom 6. April 2022

BE Obergericht, 2022-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2022_185

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 185 du 6 avril 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 185 del 6 aprile 2022

Regeste

Beschlagnahme | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1.1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, evtl. men- genmässig qualifiziert begangen. Mit Verfügung vom 6. April 2022 beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft folgende Gegenstände und Vermögenswerte des Be- schwerdeführers: - Notengeld CHF 3'260.00 (Ass. 07) -

E. 1.2

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____, am 19. April 2022 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Straf- sachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer). Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte am 17. Mai 2022 mit Blick auf das No- tengeld (Ass. 07) die Abweisung der Beschwerde und betreffend die übrigen As- servate die Gutheissung. Die Kosten seien zwischen dem Kanton Bern und dem Beschwerdeführer je hälftig zur Bezahlung aufzuerlegen.

E. 2

Lebara SIM-Karten (Ass. 03) - Flip Phone PH204 (Ass. 04) - Mobiltelefon PH102 (Ass. 05) - USB Stick (Ass. 06) - Notebook Sony Vaio (Ass. 11)

E. 2.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]).

E. 2.2

Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Inter- esse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, Beschwerde ergrei- fen. Zur Beschwerde legitimiert sind somit etwa der beschuldigte Inhaber eines be- schlagnahmten Gegenstandes oder Dritte, soweit sie sich auf eigene Eigentums- rechte oder die Wirtschaftsfreiheit berufen können (Urteil des Bundesgerichts 6B_1004/2019 vom 11.

März 2020 E. 2.1; vgl. auch Urteil 6B_379/2020 vom 1. Juni 2021 E. 1.2). Der Beschwerdeführer war – unbesehen der Frage des Eigentums – unstrittig Mitinhaber der beschlagnahmten Beweismittel und des Bargelds, zumal er geltend macht, dieses sei seiner Verfügungsgewalt entzogen worden, weshalb er ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung resp. der Herausgabe habe. Er ist demzufolge zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Verletzung des Beschleunigungsgebots

E. 3.1

Zur Garantie eines gerechten Verfahrens nach Art. 29 Abs. 1 BV gehören der ausdrückliche Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist und das Verbot der Rechtsverzögerung (vgl. auch Art. 6 Ziff. 1 EMRK). Art. 5 StPO konkretisiert das Beschleunigungsgebot für den Bereich des Strafrechts. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss.

E. 3.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist missachtet, wenn die Sache über Gebühr verschleppt wird. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich die Dauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist; in der Regel in einer Gesamtbetrachtung. Der Streitgegenstand und die damit verbundene Interessenlage können raschere Entschiede erfordern oder längere Behandlungsperioden erlauben. Zu berücksichtigen sind der Umfang und die Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen, das Verhalten der beschuldigten Person und der Behörden sowie die Zumutbarkeit für die Parteien (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1 mit Hinweis; Urteile des Bundesgerichts 1B_552/2020 vom 12. Februar 2021 E. 3.1; 1B_441/2019 vom 23. März 2020 E. 2.1 und 1B_217/2019 vom 13. August 2019 E. 3.2).

E. 3.3

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, seit der Sicherstellung der beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte (am 11. Mai 2021) und der formellen Beschlagnahme (am 6. April 2022) seien 11 Monate vergangen, ist ihm insofern zu folgen, dass darin ohne Weiteres eine Verletzung des Beschleunigungsgebots zu erblicken ist, zumal aus den Unterlagen nicht hervorgeht, dass betreffend das Notengeld noch Ermittlungen getätigt wurden.

E. 4

Liegenschaft befunden. Das Geld diene somit dem Unterhalt der Ehefrau und der Tochter, welche darauf angewiesen seien. Der Beschwerdeführer untermauert diese Behauptung mit einem Bankbeleg der Credit Suisse betreffend ein auf C. _____ lautendes Konto. Gemäss Kontoauszug soll auf dieses Konto am 3. Mai 2021 ein Geldbetrag von CHF 1'343.90 von der Arbeitslosenkasse Bern einbezahlt worden sein.

E. 4.1

Die angefochtene Verfügung enthält folgende Begründung: Vermögenswerte und Gegenstände einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können beschlagnahmt werden, wenn sie als Beweismittel gebraucht werden, zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden, den Geschädigten zurückzugeben oder einzuziehen sind (Art. 263 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 69 ff. StGB). Das Notengeld wird zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen verwendet. Die übrigen Gegenstände stellen Beweismittel im Strafverfahren gegen den Beschuldigten dar. Die fraglichen Gegenstände und Vermögenswerte sind daher zu beschlagnahmen. Über eine allfällige Einziehung wird durch das urteilende Gericht, eventuell in einer Einstellungsverfügung zu entscheiden.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer macht betreffend das beschlagnahmte Notengeld geltend, es handle sich dabei zum einen um Geld seiner Ehefrau, welches diese vom RAV ausbezahlt erhalte. Zusätzlich dazu sei die im selben Haushalt lebende Stieftochter des Beschwerdeführers erwerbstätig und beteilige sich an den Haushaltskosten. Der sichergestellte Betrag diene der Bezahlung von laufenden Rechnungen wie Miete, Strom etc. und habe sich zu diesem Zweck in der gemeinsam bewohnten

E. 4.3

Die Generalstaatsanwaltschaft macht demgegenüber geltend, aufgrund der Auffindsituation und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten sei davon auszugehen, dass sich die beschlagnahmten Barmittel im Eigentum des Beschwerdeführers befänden. Der Beschwerdeführer behaupte zudem nicht, es handle sich bei den CHF 3'260.00 um nicht pfändbare Werte.

E. 4.4

Gemäss Art. 268 Abs. 1 StPO kann vom Vermögen der beschuldigten Person so viel beschlagnahmt werden, als voraussichtlich nötig ist zur Deckung der Verfahrenskosten und Entschädigungen (Bst. a) sowie der Geldstrafen und Bussen (Bst. b). Die Strafbehörde nimmt bei der Beschlagnahme auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der beschuldigten Person und ihrer Familie Rücksicht (Art. 268 Abs. 2 StPO). Von der Beschlagnahme ausgenommen sind Vermögenswerte, die nach den Art. 92-94 SchKG nicht pfändbar sind (Art. 268 Abs. 3 StPO).

E. 4.5

Die Deckungsbeschlagnahme im Sinne von Art. 263 Abs. 1 Bst. b und Art. 268 StPO kann sich auch auf rechtmässig erworbenes Vermögen der beschuldigten Person erstrecken. Aus diesem Grund sehen Art. 268 Abs. 2 und 3 StPO restriktive Voraussetzungen vor, als sie bei einer Einziehungsbeschlagnahme von Deliktsgut oder deliktischem Profit (Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO) bzw. bei einer Beschlagnahme von Vermögenswerten zur Rückgabe an den Geschädigten (Art. 263 Abs. 1 Bst. c StPO) gelten (Urteile des Bundesgerichts 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 23.4.1 f.; 1B_109/2014 vom 3. November 2014 E. 4.1 und 4.2). Art. 268 Abs. 2 und 3 StPO stellen gesetzliche Konkretisierungen des Verhältnismässigkeitsprinzips dar. Nicht anzutasten ist, was die beschuldigte Person und ihre Familie für einen angemessenen Unterhalt benötigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 23.4.1 f.). Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt nach der Rechtsprechung zudem, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die beschuldigte Person ihrer möglichen Zahlungspflicht

entziehen können, sei dies durch Flucht oder durch Verschiebung, Verschleierung oder gezielten Verbrauch ihres Vermögens (Urteile 1B_162/2021 vom 13. Oktober 2021 E. 2.1; 1B_250/2015 vom 21. Januar 2016 E. 5.3; 1B_109/2014 vom 3. November 2014 E. 4.3). Entsprechend ihrer Natur als provisorische konservative prozessuale Massnahme sind bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Beschlagnahme – anders als bei der definitiven Einziehung – nicht alle Tat- und Rechtsfragen abschliessend zu beurteilen. Die Beschlagnahme ist nur aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind (BGE 139 IV 250 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_556/2021 vom 29. November 2021 E. 3.2).

E. 4.6

Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101] und Art. 107 StPO) verpflichtet die Behörden unter anderem, ihre Entscheide zu begründen. Im Sinne einer Mindestanforderung müssen dabei wenigstens kurz die Überlegungen

E. 4.7

Der Beschwerdeführer hat keine Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt. Vor dem Hintergrund der dargelegten Erfordernisse für eine Deckungsbeschlagnahme ist allerdings augenfällig, dass das Vorhandensein dieser Voraussetzungen in der angefochtenen Verfügung nicht einmal ansatzweise dargelegt wurde, womit die Begründungspflicht verletzt wurde. Mit Blick auf die geringe Begründungstiefe der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft ist zudem fraglich, ob eine Heilung im Beschwerdeverfahren in Betracht kommt. Auf eine Rückweisung wird allerdings verzichtet, zumal die Beschwerde sich materiell als begründet erweist und die Sache insofern beschlussreif ist.

E. 4.8

Dem Beschwerdeführer kann betreffend den Tatverdacht mit seinen Argumenten grundsätzlich nicht gefolgt werden. Zwar ist zutreffend, dass seit der Sicherstellung eine lange Zeit vergangen ist und dass sich der Tatverdacht im Rahmen des Verfahrens erhärten muss. Vorliegend wurde der Beschwerdeführer allerdings von Beginn weg dadurch stark belastet, dass D. _____ anlässlich seiner Einvernahme vom 3. März 2021 ausgesagt hat, beim Beschwerdeführer in der Zeit von 2017 bis 2018 Betäubungsmittel gekauft zu haben, insgesamt ein Kilogramm Amphetamin und ca. 300 Tabletten Ecstasy. Da in der Folge anlässlich der Hausdurchsuchung vom 11. Mai 2021 am Domizil des Beschwerdeführers tatsächlich ein Kilogramm Amphetamin, ca. 39.7 Gramm Kokain und 115 Gramm MDMA, Marihuana sowie eine Hanf-Indooranlage mit ca. 125 Marihuanapflanzen sichergestellt werden konnten (vgl. zum Ganzen die Berichtsrapporte vom 22. November 2021 sowie vom 9. April 2021 pag. 43 ff.), musste sich der Tatverdacht nicht weiter erhärten und besteht auch heute noch ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer.

E. 4.9

Dem Durchsuchungsprotokoll der Staatsanwaltschaft vom 11. Mai 2021 ist zu entnehmen, dass das verfahrensgegenständliche Notengeld im Einfamilienhaus des Beschwerdeführers aufgefunden wurde; es wurde aber nicht festgehalten, in welchem Zimmer. Der Beschwerdeführer hat anlässlich seiner Einvernahme vom 11. Mai 2021 angegeben, die CHF 3'260.00 seien zum Bezahlen von Rechnungen gedacht gewesen; seine Ehefrau hätte damit Krankenkassenbeträge bezahlen sollen. Es seien schon viele Rechnungen

gekommen – auch Gas und Strom. Das Geld stamme vom RAV. Er hätte Vergütungen zu Gute gehabt vom RAV; seine Ehefrau komme von den Ferien und stehe jetzt mit 0 Franken da – sie könne ja nichts dafür (pag. 72 Z. 129 ff.). Die Rüge des Beschwerdeführers, das beschlag- nahmte Bargeld gehöre seiner Ehefrau bzw. seiner Stieftochter, erscheint vor diesem Hintergrund konstruiert. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass er betreffend die Beschwerdelegitimation in derselben Beschwerdeschrift vorbrachte, das Geld sei seiner Verfügungsgewalt entzogen worden, im materiellen Teil nun demgegenüber Eigentum der Mutter und der Stieftochter geltend macht. Kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer Unterlagen der Bank erhältlich machen konnte, welche die Ein- zahlungen auf das Konto der Ehefrau nachweisen, allerdings keine Unterlagen be- treffend Barbezüge, welche in zeitlicher oder mengenmässiger Hinsicht mit dem

E. 4.10

Weder der angefochtenen Verfügung noch der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft ist zu entnehmen, worin sie Anhaltspunkte dafür erblickt, dass der Beschwerdeführer sich seiner Zahlungspflicht entziehen könnte. Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft auch nicht die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers und seiner Familie beachtet (Art. 268 Abs. 2 StPO). Beides (Anhaltspunkt für Entzug Zahlungspflicht sowie Berücksichtigung Einkommens- und Vermögensverhältnisse) ergibt sich auch nicht aus den Akten, nachdem die Kammer grundsätzlich nicht danach forschen muss.

E. 4.11

Die Voraussetzungen für die Deckungsbeschlagnahme sind somit nicht erfüllt und ein anderer Beschlagnahmegrund wurde nicht geltend gemacht, weshalb die Be- schwerde auch in diesem Punkt gutzuheissen ist. 5.

E. 5

genannt werden, von denen sich die Behörden haben leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 141 III 28 E. 3.2.4; 139 IV 179 E. 2.2; 138 I 232 E. 5.1; je mit Hinweisen).

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist an dieser Stelle festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft das Beschleunigungsgebot sowie das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt hat. Betreffend die folgenden Gegenstände wird die Beschwerde gemäss dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft ohne nähere Überprüfung gutgeheis- sen, zumal ihr diesbezüglich auch ein Weisungsrecht zukäme (vgl. zum Weisungs- recht der Staatsanwaltschaft Art. 90 Abs. 3 GSOG): - 2 Lebara SIM-Karten (Ass. 03)

E. 6

beschlagnahmen Notengeld übereinstimmen würden. Dem muss gegenüberge- stellt werden, dass es auch der Staatsanwaltschaft weder in der angefochtenen Verfügung noch in der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft gelungen ist, das Eigentum des Beschwerdeführers nachzuweisen. Anders als die General- staatsanwaltschaft meint, ergibt sich das Eigentum des Beschwerdeführers offen- sichtlich nicht allein daraus, dass das Geld in dem von ihm (mit-)bewohnten Haus sichergestellt wurde. Weder den Akten noch der Stellungnahme der General- staatsanwaltschaft ist zu entnehmen, inwiefern diesbezüglich noch Beweiserhe- bungen oder Untersuchungshandlungen anstehen würden. Die

Staatsanwaltschaft trägt betreffend die Voraussetzungen der Beschlagnahme und mithin die Berechtigung des Beschwerdeführers an zu beschlagnahmenden Gegenständen bzw. Vermögenswerten grundsätzlich die Beweislast. Sie kann sich zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens (kurz vor der Anklageerhebung) auch nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn des Verfahrens darauf berufen, es handle sich lediglich um eine provisorische Massnahme, zumal betreffend die Berechtigung am beschlagnahmten Notengeld der Sachverhalt nicht weiter abgeklärt wurde und augenscheinlich keine weiteren Ermittlungshandlungen anstehen. Ausgehend von den Aussagen des Beschwerdeführers könnte immerhin davon ausgegangen werden, dass er gestützt auf die gesetzliche Vermutung zu Mit- und Gesamteigentum neben den bei den anderen Hausbewohnern zumindest zu 1/3 am beschlagnahmten Notengeld berechtigt ist, welches angeblich für Miete und dergleichen vorgesehen war (vgl. Art. 646 Abs. 2 Zivilgesetzbuch [ZGB; SR 210] sowie den Verweis darauf in Art. 654 Abs. 2 ZGB). Wie das dargelegte Beweisvakuum zu füllen ist, kann allerdings offengelassen werden, da sich die angefochtene Verfügung ohnehin als unrechtmässig erweist (vgl. sogleich).

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 1'200.00 vom Kanton Bern zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 6.2

Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die amtliche Entschädigung am Ende des Verfahrens fest (vgl. Art. 135 Abs. 2 StPO). Aufgrund seines Obsiegens trifft den Beschwerdeführer keine Rück- oder Nachzahlungspflicht.

E. 7

- Flip Phone PH204 (Ass. 04) - Mobiltelefon PH102 (Ass. 05) - USB Stick (Ass. 06) - Notebook Sony Vaio (Ass. 11) Betreffend das Notengeld im Betrag von CHF 3'260.00 (Ass. 07) erweist sich die Beschwerde ebenfalls als begründet, weshalb die Beschwerde vollends gutzuheissen ist. 6.

E. 8

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.